

BUNDESRECHNUNGSHOF**BERICHT**

Über die Vergabe eines Unterauftrags
zur Minennachsuche an der ehemaligen
innerdeutschen Grenze

Frankfurt, den 04.05.1994

Az.: IV 1 - 9150(28)/94

haltsübersicht

Zusammenfassung	3
Vorbemerkung	5
Fortführung des Grenzabbaus	5
Werkvertragliche Vereinbarungen	6
1.1 Leistungszeitraum, Beistellungen	6
1.2 Personalbestimmungen	7
1.3 Vergütung	7
1.4 Unteraufträge	8
1.5 Beauftragengruppe	8
4. Maschinelle Verfahren zur Minennachsuche	9
5. Einholung eines Angebots	10
5.1 Einbindung des Fräsverfahrens	10
5.2 Verdingungsunterlagen	11
5.3 Vereinbarung eines Selbstkostenpreises	12
5.4 Kostenvergleich zwischen Auftragnehmer und Bieter	13
6. Ablehnung des Angebots	14
Bewertung des Sachverhalts durch den Bundesrechnungshof	15
8. Stellungnahme des BMVg	17
9. Abschließende Bewertung durch den Bundesrechnungshof	18
10. Weiteres Vorgehen des Bieters	20

0. Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vergab Ende 1992 den Auftrag über die Fortführung des Abbaus der Grenzbefestigungsanlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze an ein Unternehmen, an dem der Bund mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Nach dem Werkvertrag darf der Auftragnehmer Unteraufträge vergeben, soweit er Leistungen nicht mit eigenem Personal erbringen kann oder dies unwirtschaftlich ist.

Im Jahre 1992 hatte eine Firma eine Bodenfräse entwickelt, die eine schnellere und kostengünstigere Minennachsuche erwarten ließ; sie bewarb sich daher um einen entsprechenden Unterauftrag. ^{* Auftrag} Das BMVg ließ ^{im BMVg} auf Verlangen des Auftragnehmers nach einer militärischen Erprobung das Fräsverfahren zur Räumung von Schützenminen zu. Der Auftragnehmer forderte daraufhin den Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Bei den nachfolgenden Verhandlungen traten erhebliche ^{x)} Auffassungsunterschiede über Art, Umfang und Bedingungen des zu vergebenden Unterauftrags zutage. Insbesondere machte die Beauftragengruppe, die der BMVg zur fachtechnischen Beratung und Kontrolle des Auftragnehmers abgestellt hatte, zusätzliche Sicherheitsbedenken geltend. Die Auseinandersetzungen über die Einbindung des Fräsverfahrens zogen sich von

se wurden
n v. Rüden-
u. Stehböck
täuscht, um
zögern.

bedurfte keiner
ind. in ein
prüftes Inst
technische System
untark.

März bis September 1993 hin.

Der Auftragnehmer lehnte das Angebot schließlich ab. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, daß

- die Beauftragung des Bieters möglicherweise die Räumungssicherheit gefährde,

h. das ist falsch
waren noch so
m. d. A. Fahres.

dem Bieter nur noch höchstens 45 km zur Bearbeitung zur Verfügung stünden und daher ein nennenswerter Zeitgewinn ungewiß sei,

weisen erschließ
in So weniger

der vom Bieter genannte Preis nur unwesentlich die eigenen Bearbeitungskosten unterschreite,

Rüdenkleu u. Stehböck

x)

geplant u. bei den
 Änderungen
 ist. mit hoher Wahrscheinlichkeit Konflikte mit dem Unterauftragnehmer
die kontinuierliche Arbeit vor Ort erschweren und sich daraus rechtliche Auseinandersetzungen ergeben würden.

der GRV
 zlich
 dient.
 jedem
 Kommiss
 in andere
 erungen
 ilt.

Der Bundesrechnungshof hält die monatelangen Auseinandersetzungen über die Festlegung von Verfahrensfragen in Anbetracht der stets betonten Dringlichkeit der Minennachsuche für überzogen. Das BMVg hätte im Rahmen seiner Fachaufsicht die bestehenden Sicherheitsbedenken unverzüglich ausräumen müssen. Zur Ablehnung des Angebots hat allerdings auch die geringe Kompromißbereitschaft des Bieters beigetragen, der die entgeltliche Überlassung von Teilen seines Fräsverfahrens strikt ablehnte.

des
 1
 mit der
 widrige
 mitgesch
 iddenkleu

Der schleppende Verlauf der Vergabeverhandlungen hat sich zum Nachteil des Bieters ausgewirkt, da mit dem Fortgang der Abbauarbeiten der zu vergebende Leistungsumfang ständig abnahm. Das an allen wichtigen Entscheidungen beteiligte BMVg hätte im Interesse einer frühzeitigen Beendigung der Minennachsuche auf ein zügigeres Vergabeverfahren hinwirken können; zumal Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zeigten, daß schon die Teilkosten des Auftragnehmers die Vollkosten des Bieters überschreiten.

Obwohl der Bieter im Verlaufe der Verhandlungen offenbar alle Forderungen erfüllte und auch die ihm gestellten Bedingungen annahm, sah der Auftragnehmer bei einer Auftragsvergabe erhebliche Probleme auf sich zukommen. Ob er Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Bieter zu erwarten hatte, entzieht sich einer Bewertung durch den Bundesrechnungshof.

Nach Minenfunden in Grenzstreifen, die bisher wegen zahlenmäßiger Übereinstimmung der Minenlege- mit den -räumprotokollen von der Nachsuche ausgenommen waren, beabsichtigt das BMVg nunmehr, weitere 150 km Grenzstreifen absuchen zu lassen. Über eine Auftragsvergabe wurde bisher nicht entschieden.

W. K. M.

1. Vorbemerkung

Auf Anregung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hatte der Bundesrechnungshof den Abbau der Grenzbefestigungsanlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze geprüft und über die Ergebnisse am 19.10.1992 berichtet (siehe Ausschuß-Drucksache 1027). Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) informierte den Haushaltsausschuß in dessen 57. Sitzung am 05.11.1992 über die Absicht, den Abbau mit einem in Bundesbesitz befindlichem Unternehmen fortzuführen, und über den Inhalt des entsprechenden Werkvertrags (siehe Ausschuß-Drucksache 1140).

In seiner 73. Sitzung am 23.09.1993 hat der Haushaltsausschuß einen weiteren Sachstandsbericht des BMVg (siehe Ausschuß-Drucksache 1423 mit Ergänzung vom 17.09.1993) beraten. Er hat hierbei eine Überprüfung der Verhandlungen zwischen der mit dem Abbau beauftragten Firma und einem Subunternehmer über einen Unterauftrag zur Minennachsuche angeregt. Der Bundesrechnungshof hat die Anregung aufgegriffen und im nachfolgenden Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammengefaßt.

2. Fortführung des Grenzabbaus

Das BMVg hatte am 03.09.1991 mit einer Ein-Mann-GmbH einen bis zum 31.12.1992 befristeten Werkvertrag über den Abbau der Grenzbefestigungsanlagen (einschließlich Minennachsuche) an der ehemaligen innerdeutschen Grenze geschlossen und diesen nicht mehr verlängert. Ab Oktober 1992 verhandelte das BMVg mit einem privatrechtlichen Unternehmen, an dem der Bund mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, über die Fortführung der Abbauarbeiten. Nach freihändiger Vergabe schlossen die Verhandlungspartner - das Unternehmen namens und im Auftrag einer noch zu gründenden Gesellschaft - am 14.12.1992 einen Werkvertrag (der Vertragsentwurf ist Anlage 3 der Ausschuß-Drucksache 1140).

Dr. Proxke erwirbt vom BMVg etwas Geld für die Firmenprüfung!

Die Firma ist noch nicht, kann jedoch standhalten. Ein p. fertigen Programm auf der Schwelle

Das Unternehmen gründete am 17.12.1992 eine Gesellschaft (im folgenden den Auftragnehmer genannt), deren Unternehmensgegenstand Rekultivierung, Entwicklung, Verwertung und Verwaltung sowie Erwerb von Liegenschaften, und alle damit zusammenhängenden Geschäfte" ist. Die Geschäftsführung übernahmen zwei Geschäftsführer einer Schwestergesellschaft des Auftragnehmers in Personalunion. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, darunter je ein Vertreter des BMVG und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Für die Verwaltung dieser Beteiligung ist das BMF zuständig. x)

Nach Minenfinden in Grenzgebieten, die bisher wegen zahlenmäßiger Übereinstimmung der Minenlege- mit den -räumprotokollen von der Nachsuche ausgenommen waren, beabsichtigt das BMVG nunmehr, weitere 150 km Grenzstreifen absuchen zu lassen. x)

Es wurde die offizielle Version ! Es wurden auch Miner in bereits geräumten Freigegebenen Abschnitten gefunden. Es muss erneut geräumt werden, weil Pflugverfahren unsicher ist ! (s. Seite 1 Chronologie) Es wurden erst 11 Pflügen 19 von 20 Minen gefunden !!

Werkvertragliche Vereinbarungen

1 Leistungszeitraum, Beistellungen

Nach der Präambel des Vertrags sollen Grenzabbau und Minennachsuche schnellstmöglich erbracht und abgeschlossen werden; eine genaue Bestimmung der Leistungen, insbesondere nach Art und Menge wurden als nicht möglich angesehen. x)

Der Leistungszeitraum begann am 01.01.1993; nach einer Bemühensklausel sollten der Abbau bis 31.12.1993, die Minennachsuche bis 31.03.1995 beendet sein. Der Vertrag endet ohne Kündigung "bei tatsächlicher Beendigung aller Arbeiten". Der Grenzabbau wurde zum Jahresende 1993 fristgerecht abgeschlossen.

Das BMVG überläßt dem Auftragnehmer für die Vertragsdauer kostenlos Liegenschaften, Werkstätten und Lager sowie Betriebsmittel (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte) zur Nutzung.

Die Kosten übersteigen bei weitem die Personalkosten. Die kostenlos vom BMVG zur Verfügung gestellten PKWs wurden einschl. Kraftstoff auch für Privatfahrten benutzt.

2

Personalbestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtete sich, "nach Möglichkeit Personal aus den neuen Bundesländern einzustellen, und dabei - nach Möglichkeit bedarfsgerechte - befristete Arbeitsverträge abzuschließen". Er übernahm daher Fachkräfte, insbesondere für die Minennachsuche, von seinem Vorgänger. Die Arbeitsverträge für die insgesamt rd. 1 300 Beschäftigten liefen bis zum 31.12.1993 und wurden für einen Teil des Personals um ein weiteres Jahr verlängert.

Bei einer Kündigung des Werkvertrags durch den BMVg hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung aller auftragsbedingten unvermeidbaren Kosten, abzüglich der ersparten Aufwendungen. Dazu zählen u.a. die Kosten, die dem Auftragnehmer bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen entstehen, insbesondere für Leistungen nach einem Sozialplan. x)

... bei
... ge...
... verträgen.

3.3

Vergütung

Als Vergütung für das Kalenderjahr 1993 war ein vorläufiger, höchstbegrenzter Selbstkostenrichtpreis in Höhe von 120 Mio.DM (einschließlich Umsatzsteuer) vereinbart, der im Oktober 1993 in einen aufgrund einer Vorkalkulation ermittelten Selbstkostenfestpreis umgewandelt werden sollte. Dieser durfte den vom BMVg in der Vertragspräambel genannten Gesamtpreis in Höhe von 150 Mio.DM nicht überschreiten. Der Auftragnehmer sah sich jedoch außerstande, eine Umwandlungskalkulation vorzulegen. Auch die zuständige Preisüberwachungsstelle gelangte (wie bereits beim Vorgängervertrag) zur Auffassung, daß die Leistung erst nach deren vollständiger Erbringung überschaubar und daher aufgrund einer Nachkalkulation zum (höchstbegrenzten) Selbstkostenerstattungspreis abzurechnen sei.

GRV war
nicht in der
eine Kalk.
legen. Sie
v. Krohn
lagen,
acht um
reiben ?

iner Beauf-
ng v. Krohn
man nur
reise hoch

rechnen können, denn Krohn garantierte für Preis, Qualität u. Termine.

Der Auftragnehmer erhält auf seine Eigenleistungen einen Gewinnaufschlag in Höhe von 4 v.H., auf Fremdleistungen 1 v.H.

Unteraufträge

Der Auftragnehmer "darf geeignete Unterauftragnehmer beauftragen, soweit er Leistungen nicht mit eigenem Personal erbringen kann oder dies unwirtschaftlich ist". Die Regelung kann als vorherige Zustimmung des BMVg angesehen werden, die gemäß § 4 Nr.4 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) vor der Vergabe eines Unterauftrags einzuholen wäre.

????

Der Auftragnehmer verpflichtete sich, Unteraufträge nach Möglichkeit im Wettbewerb zu vergeben und bei Auftragswerten von über 100 000 DM die Anwendung der Verordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) zu vereinbaren.

Beauftragengruppe x)

besser also keine
fachtechnischen Kenntnisse

Das BMVg stellt für die Dauer der Leistungserbringung ständig sieben Beauftragte zur fachtechnischen Beratung und Kontrolle des Auftragnehmers ab. Im Verantwortungsbereich der Beauftragengruppe liegen insbesondere die x)

Offiziere im Aussendienst
9 Arbeitsgruppen ??

- Entscheidung über Umfang und Methode der Minennachsuche,

Leviel ? - Überwachung der Minennachsuche des Auftragnehmers, x)
Mann ?

- Ereilung des Testats "nach menschlichem Ermessen minenfrei" nach

erstat
des "Erlasses"
erläßt? Ohne wirkliche
rolle kein Ermessen möglich!

Abschluß der Suche. x)
Sie ist insoweit weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer und ggf. einem Unterauftragnehmer.

Die Beauftragengruppe untersteht hinsichtlich der Fachaufgabe dem Führungsstab der Streitkräfte (FüS)

es hätte
in auch gekannt, besser, billiger u. Schneller und mit Garantie !!
brauchte man keine staatsseizene Firma zu gründen!

Jeweils etwa vier Wochen vor Beginn der Minennachsuche in einem Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens findet eine Vorortinspektion statt, bei der die Beauftragtengruppe über das vom Auftragnehmer anzuwendende Verfahren entscheidet. Bei geeigneten Gelände- und Bodenverhältnissen können die Minen durch Maschineneinsatz an die Erdoberfläche gebracht werden, sonst müssen die Suchtrupps mit erheblichem Zeitaufwand Sondierungstechniken anwenden (Metalldetektoren u.ä.). x)

Diese Sondierungen entfallen beim Krohn'schen Verfahren! Bei Plastikminen sind diese Sondierungen nicht effektiv!

Maschinelle Verfahren zur Minennachsuche

Der Auftragnehmer übernahm von seinem Vorgänger das von den ehemaligen Grenztruppen der DDR entwickelte Pflügeverfahren zur Minennachsuche. Dabei wird der Boden viermal nacheinander in einer Tiefe von 30-40 cm gepflügt, anschließend geggt und bei Minenfunden der Vorgang mehrmals wiederholt. Die Suchtrupps fanden bei diesem Verfahren noch während des 14. Arbeitsganges ^{UKOS} Minen. Das Verfahren hatte die Bundeswehr im Juli 1991 hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft. Bei den Versuchen wurden ^{im Juli 1991} 95 v.H. der zuvor verlegten Übungsminen wieder aufgefunden. x)

hier wird bestätigt: das Pflugverfahren ist ungeeignet. Bei 4 Pfluggängen ist die Räumtiefe nicht gegeben. Arbeitstiefe wird nicht erreicht. Testat ist tlos!

Seit Mitte 1992 bot eine Firma (im folgenden Bewerber oder Bieter genannt) dem BMVg und nach Abschluß des Werkvertrags auch dem Auftragnehmer den Einsatz einer von ihr für die Rekultivierung von Brand- und Rodungsflächen entwickelten Bodenfräse an. Mehrere Gutachten - auch militärischer Dienststellen - bestätigten nach Erprobungen die Wirksamkeit und Arbeitssicherheit dieses Geräts bei der Räumung detonationsfähiger Minen. Nach entsprechenden Forderungen der Bundeswehr entwickelte der Bewerber seine Methode so weiter, daß auch nicht funktionsfähige Minen sicher geräumt werden konnten. Der FÜS ließ dieses sogenannte vollständige Fräsverfahren am 08.03.1993 "zur Räumung von Schützenminen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze" zu. Er entsprach damit einer Bitte des Auftragnehmers, der am 28.12.1992 in einem Schreiben an das BMVg die Zulassung als unabdingbare Voraussetzung für einen Einsatz der Fräse bezeichnet hatte.

ist die nicht abgelehnt.

Vollständige Fräsverfahren!

Einholung eines Angebots

Der im folgenden beschriebene Ablauf und der wesentliche Schriftwechsel, der im Zusammenhang mit der Vergabe des Unterauftrags steht, sind in der Anlage chronologisch zusammengestellt.

Der Auftragnehmer besprach erstmals Ende März 1993 mit dem Bewerber Möglichkeiten einer Übertragung von Leistungen zur Minennachsuche und forderte ihn auf, ein verbindliches Angebot bis zum 01.04.1993 abzugeben. Bei den nachfolgenden Verhandlungen, die sich über einen Zeitraum von nahezu sechs Monaten hinzogen, traten erhebliche Auffassungsunterschiede über Art, Umfang und Bedingungen des zu vergebenden Unterauftrags zutage. Probleme ergaben sich insbesondere bei der Einbindung des Fräsverfahrens, der Erstellung der Verdingungsunterlagen, der Anwendung des Preisrechts und beim Kostenvergleich für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Der Auftragnehmer wollte es zu zerstören. Das wollte Krohn nicht zulassen u. lehnte strikt Effektivität u. RÜMSicherheit zu erhalten.

Der Auftragnehmer beteiligte das BMVG an allen wesentlichen Vergabe-verhandlungen, unterrichtete es laufend über den Schriftwechsel mit dem Bieter und stellte vor wichtigen Entscheidungen das Einvernehmen her. x)

BMVG u. GRV traten praktisch keine Firma auf!

Einbindung des Fräsverfahrens *in was?*

Schon bei den ersten Verhandlungen kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Einbindung der neuen Methode in die herkömmliche Arbeitsweise. Während der Bewerber sein vollständiges Fräsverfahren anbot, wollten der Auftragnehmer und die Beauftragengruppe lediglich die Fräse und diese nur zur vorbereitenden Bodenbearbeitung einsetzen. Der Bewerber lehnte es jedoch strikt ab, die Fräse dem Auftragnehmer für einen Einsatz unter dessen Regie entgeltlich zu überlassen. Er vertrat die Auffassung, daß die Zulassung des FÜS das vollständige Fräsverfahren betreffe; dieses zerstöre alle Minen in wenigen Arbeitsgängen, so daß die zeitraubende Sichtkontrolle mit nachfolgender Sprengung der Minen entfallen könne. Die Beauftragengruppe bezweifelte dagegen grundsätzlich die RÜMSicherheit des Verfahrens. Sie hielt auch die visuelle Kontrolle

Die beauftragten Offiziere waren begeistert von der Effektivität und RÜMSicherheit des Verfahrens. Lediglich Büddenklaus und Stehbeck diskriminierten das Verfahren, ohne es gesehen zu haben !!

*Inchance
ziele!*

1 Wahrheit
 te Krohn
 nach an
 Nase
 angeführt werden !

für unabdingbar, da erst nach einer Untersuchung der an die Erdoberfläche gebrachten Fremdkörper sich zweifelsfrei entscheiden lasse, ob die bearbeitete Bodenfläche tatsächlich mit dem ehemaligen Minenfeld übereinstimme. x)

Dem BMVg gelang es nicht, die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bewerber sowie dem FÜS auf der einen Seite und dem Auftragnehmer sowie der Beauftragengruppe auf der anderen Seite endgültig auszuräumen. Wegen der gegensätzlichen Standpunkte verzögerte sich die Erstellung der Verdingungsunterlagen.

5.2. Verdingungsunterlagen

Bereits in den ersten Besprechungen bemängelte der Bewerber, daß ihm für die Preiskalkulation kein detailliertes Leistungsverzeichnis zur Verfügung stehe. Er reichte dennoch innerhalb der vom Auftragnehmer geforderten Wochenfrist ein Angebot ein. Über den Inhalt dieses Angebots, insbesondere über die Leistungsbeschreibung, konnten sich die Verhandlungspartner zunächst nicht einigen. Nachdem der FÜS Sicherheitsbestimmungen zur Einbindung des Fräsverfahrens in die Minennachsuche festgelegt hatte, übergab der Auftragnehmer dem Bieter Mitte Juni 1993 erstmals umfassende Verdingungsunterlagen. Hierbei stellte er dem Bieter ungünstigere Bedingungen, als sie zwischen ihm und dem BMVg vereinbart sind. Insbesondere sah der Auftragnehmer für den Unterauftrag folgende Regelungen vor:

diese Frist
 r eine will-
 rliche Schikane
 r GBV

- Ausführungsfrist bis zum 31.12.1993, die auch dann nicht verlängert werden sollte, wenn der Bieter eine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung nicht zu vertreten hat (z.B. wegen Witterungseinflüssen, ungünstiger Bodenbedingungen, Maßnahmen Dritter), x)
- Kündigung durch den Auftragnehmer während der Ausführungsfrist jederzeitig möglich, vom Unterauftragnehmer aber nur aus wichtigem Grund und nach angemessener Frist, x)

an sich eine unannehmbare Bedingung. Je sollte offensichtlich des Angebots der GBV unannehmbare machen, doch Krohn willigte ein.

eistete
t keine
tie.

- Sicherheitsleistung in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme (entspricht 600 000 DM), x)

h diese
gung erfüllt
RV nicht gegenüber *ihnen*

- Vertragsstrafe von 40 000 DM je km Geländeabschnitt, der nach der Bearbeitung durch den Bieter das Minenfreiheits-Testat nicht erhält. x)

aggeber

In der Folgezeit wurden die Sicherheitsbestimmungen zur Einbindung des Fräsverfahrens aufgrund von Bedenken der Beauftragengruppe nochmals überarbeitet. Die Neufassung ermöglichte der Beauftragengruppe, nach deren Ermessen zusätzliche Arbeitsgänge zur Kontrolle der Ergebnisse der Bodenbearbeitung anzuordnen. Für diese zusätzlichen Leistungen sollte der Bieter keine gesonderte Vergütung erhalten. Erst Anfang September 1993 konnten sich die Verhandlungspartner über den Inhalt der Verdingungsunterlagen einigen. x)

Das war

ne

5.3

Vereinbarung eines Selbstkostenpreises Es war vereinbart, dass die Beauftragengruppe nach eigenem Ermessen Arbeitsgänge wiederholen lassen konnte

Der Bieter forderte in seinem ersten Angebot vom 30.03.1993 einen "nach Art eines Selbstkostenerstattungspreises kalkulierten Preis", schlug aber gleichzeitig die Vereinbarung eines vorkalkulatorisch geprüften Selbstkostenfestpreises vor. Im Rahmen der Bewertung des Angebots bat der Auftragnehmer das BMVg um eine Preisprüfung, da er selbst dazu nicht in der Lage sei. Das BMVg hielt den angebotenen Selbstkostenerstattungspreis "vor dem Hintergrund der mit dem Hauptvertrag gesetzten finanziellen Obergrenze (für) nicht akzeptabel" und forderte die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises auf der Grundlage einer Vorkalkulation. Die Preisprüfung durch das dafür zuständige Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) solle jedoch erst stattfinden, wenn der Auftragnehmer die Vergabe des Unterauftrags ernsthaft in Erwägung ziehe.

Der Auftragnehmer verlangte daraufhin, daß ihm der Bieter ein Preisprüfungsrecht einräume, bei dessen Ausübung er das Preisrechtsreferat des BMVg beteiligen werde. In der Folgezeit forderte er wiederholt die Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen, u.a. um die Wirtschaftlichkeit des Unterauftrags prüfen zu können. Der Bieter verweigerte dies zunächst

unter Hinweis auf die Konkurrenzsituation zwischen ihm und dem Auftragnehmer, übergab jedoch Mitte Juli 1993 seine Vorkalkulation dem Auftragnehmer "zur Kenntnis und Vorlage beim öffentlichen Auftraggeber".

- In den Verdingungsunterlagen war der Unterauftrag als Baumaßnahme (Bodenbearbeitung im Rahmen der Minennachsuche) bezeichnet, bei deren Ausführung die Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde zu legen seien. Obwohl das BMVg den Auftragnehmer darauf hinwies, daß für Bauleistungen die VO PR Nr. 172 gelte und das Preisprüfungsrecht des BWB auf den Anwendungsbereich der VO PR Nr. 30/53 beschränkt sei, blieben die Verdingungsunterlagen insoweit unverändert. Eine Prüfung der Vorkalkulation durch die dafür zuständige Preisdienststelle unterblieb.

Das BMVg gewann im Verlauf der Verhandlungen den Eindruck, daß der Bieter kein den Anforderungen des Preisrechts genügendes Rechnungswesen besitze. Es erklärte sich daher bereit, auf die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag zu verzichten. Voraussetzung sei jedoch, daß der Auftragnehmer durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachweise, daß der Angebotspreis des Bieters die Kosten der Eigenleistung des Auftragnehmers unterschreite.

5.4

Kostenvergleich zwischen Auftragnehmer und Bieter

Der Auftragnehmer kalkulierte nach Eingang des Angebots die ihm bei der Minennachsuche entstehenden Kosten. Hierzu ermittelte er die Personalkosten aus dem geschätzten durchschnittlichen Zeitbedarf der in den einzelnen Arbeitsgängen eingesetzten Beschäftigten. Als Materialkosten setzte er die Kosten für die Betriebsstoffe und die Instandhaltung der beigestellten Fahrzeuge und Maschinen an. Die Überschlagsrechnung ergab Kosten für die Minennachsuche mit maschineller Bodenbearbeitung in Höhe von zunächst rd. 236 000 DM, eine Nachberechnung rd. 197 000 DM je km (eine weitere Berechnung am Jahresende auf der Grundlage der in den ersten drei Quartalen 1993 tatsächlich angefallenen

Personal- und Materialkosten rd. 165 000 DM je km). Die Kalkulation war eine Teilkostenrechnung, da sie keine Gemeinkosten und wegen der kostenlosen Beistellungen des BMVg auch keine Anlagenabschreibungen enthielt. (x)

Es handelt sich um reine Lohnkosten (geschätzte)!

Der Bieter forderte zunächst einen Preis von rd. 264 000 DM je km, verringerte seine Forderung jedoch im Verlauf der Verhandlungen auf 130 000 DM je km. Die Vorkalkulation des Bieters läßt auf eine Vollkostenrechnung schließen. (x)

Das Angebot vom 30.3.93 über 90 km - 16.1 Millionen

Das Ergab einen Preis von rund DM 178.000.-- je km (Einschließl. Dahlemerlehn an Kommision)

Der Auftragnehmer teilte Ende Juli dem BMVg als Ergebnis seiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit, daß der Preis des Bieters die Kosten seiner Eigenleistung unterschreite.

Ablehnung des Angebots

In einer abschließenden Besprechung am 08.09.1993 unterzeichneten der Bieter und für den Auftragnehmer dessen Rechtsanwalt die Verbindungsunterlagen. Diese enthielten den Vorbehalt, daß "das Angebot der Zustimmung des Aufsichtsrats der ...mbH und der Vorlage beim BMVg bedarf".

Der Auftragnehmer trug am 13.09.1993 dem BMVg seine Bewertung des Angebots vor. Er führte aus, daß

- die Beauftragung des Bieters möglicherweise die Räumsicherheit gefährde,
- dem Bieter nur noch höchstens 45 km zur Bearbeitung zur Verfügung stünden und daher ein nennenswerter Zeitgewinn durch den Einsatz des Fräsverfahrens ungewiß sei, (x)

In Wirklichkeit waren es

noch 90 km

der vom Bieter genannte Preis nur unwesentlich die eigenen Bearbeitungskosten unterschreite, ein unverzüglicher Personalabbau bei einem vorzeitigem Ende der Minennachsuche den Bund eventuell zur

Zahlung von Sozialplankosten verpflichte und daher die Wirtschaftlichkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit dargelegt werden könne, x)
alles Inargumente !

- mit hoher Wahrscheinlichkeit Konflikte mit dem Unterauftragnehmer die kontinuierliche Arbeit vor Ort erschweren und sich daraus rechtliche Auseinandersetzungen ergeben würden. x)

These Konflikte wären von der GRV geplant, wie schon bei den Vertragsverhandlungen geprobt !

Die Bewertung stütze sich im wesentlichen auf eine Stellungnahme der Beauftragengruppe, in der diese am 09.09.1993 entsprechende Bedenken bei bestimmten persönlichen Annahmen über vor Ortungen, z.B. die noch...
hielt der Auftragnehmer die Risiken einer Beauftragung des Bieters für "gegenwärtig so hoch, daß sie allenfalls im Wege einer Vertragsänderung ausgeräumt und interessengerecht zugeteilt werden könnten". Das BMVG weigerte sich, die aufgezeigten Risiken zu übernehmen. Der Aufsichtsrat des Auftragnehmers lehnte daraufhin am 16.09.1993 das Angebot einstimmig ab. Bereits am 13.09.1993 teilte der Auftragnehmer dem Bieter die Ablehnung mit. Zur Begründung führte er aus, wesentlich für seine Entscheidung seien insbesondere Unverträglichkeiten mit dem öffentlichen Preisrecht gewesen. x)

*Ronstan
lin.*

war ein Komplott: BMVG und GRV gegen Krohn

Bewertung des Sachverhalts durch den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof sieht die Hauptursache für das Scheitern der Verhandlungen in den Meinungsverschiedenheiten über die Einbindung des Fräsverfahrens. In Anbetracht der stets betonten Dringlichkeit der Minennachsuche erscheinen die monatelangen Auseinandersetzungen über die Festlegung von Verfahrensregelungen überzogen. Mit der Zulassung durch den FÜS war die vom Auftragnehmer geforderte Voraussetzung für die Anwendung des Fräsverfahrens gegeben. Das BMVG hätte im Rahmen seiner Fachaufsicht die insbesondere bei der Beauftragengruppe bestehenden Sicherheitsbedenken unverzüglich ausräumen müssen. Zum Scheitern der Vergabeverhandlungen hat allerdings auch die geringe Kompromißbereitschaft des Bieters beigetragen, der die entgeltliche Überlassung von Teilen seines Fräsverfahrens strikt ablehnte. x)

...er-
...heit
...m. Über
...indung
...ant. Das
...ische
...ahren
...e Einbind
...in
...uchbare
...hren !!

Durch die "Einbindung" des Krohn'schen Minenräumverfahrens in die "Arbeitsanweisung" der GRV sollte das Krohn'sche Verfahren aufgeweicht und unwirksam gemacht werden. Krohn sollte von der GRV abhängig gemacht werden. Das wäre kein "Kompromiss" sondern eine "Kapitulation" gewesen !

Den Streit über Sicherheitsfragen haben Auffassungsunterschiede über Art, Umfang und Bedingungen der zu vergebenden Leistung noch zusätzlich belastet. Dadurch verzögerte sich die Erstellung der Verdingungsunterlagen. Der Bieter konnte deshalb zunächst nicht auf der Grundlage einer eindeutigen und erschöpfenden Darstellung aller die Preisermittlung beeinflussenden Umstände kalkulieren. (x)

... sollte er auch nicht!

Die hinsichtlich der zu vergebenden Leistung in Konkurrenz stehenden Verhandlungspartner verzettelten sich in überflüssigen Diskussionen über die Prüfung der Vorkalkulation. Unter den gegebenen Umständen lagen die Voraussetzungen für einen Selbstkostenfestpreis gar nicht vor, da erst bei der kurz vor Beginn der Arbeiten stattfindenden Vorortinspektion die Beauftragtengruppe über das im jeweiligen Geländestreifen anzuwendende Verfahren und damit über das Mengengerüst entscheidet. Die Grundlagen der Kalkulation sind hier - wie auch beim Hauptvertrag - erst nach der Leistungserstellung überschaubar. Der Unterauftrag hätte daher nur zum höchstbegrenzten Selbstkostenerstattungspreis vergeben und abgerechnet werden dürfen. (x)

... e Art d. und be- usst der nicht. u. on.

Der schleppende Verlauf der Vergabeverhandlungen hat sich zum Nachteil des Bieters ausgewirkt, da mit dem Fortgang der Abbauarbeiten der

... Sicherheitsfragen waren ... Des ... 1993 ... die ...

zu vergebende Leistungsumfang ständig abnahm. Neben Sicherheitsfragen war daher letztlich das geringe Auftragsvolumen eine wesentliche Begründung für die Ablehnung des Angebots. Das an allen wichtigen Entscheidungen beteiligte BMVg hätte im Interesse einer frühzeitigen Beendigung der Minennachsuche auf ein zügiges Vergabeverfahren hinwirken können. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zeigten immerhin, daß schon die Teilkosten des Auftragnehmers die Vollkosten des Bieters überschreiten, und das trotz kostenloser Beistellungen von Bundeswehrleistungen an den Auftragnehmer. (x)

... mir die Höhe!

... kostenlose Bereitstellung durch die Bundeswehr übersteigt naturgemäss

... Lohn- en der weit.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Abbauarbeiten wäre der Werkvertrag ohne Kündigung ausgelaufen. Es oblag dem Auftragnehmer, durch geeignete Befristung der Arbeitsverhältnisse Vorsorge gegen Abfindungsforderungen des Personals zu treffen. So hat sich der Auftragnehmer bereits mit Abschluß des Grenzabbaus von der Mehrzahl seiner befristet

eingestellten Mitarbeiter getrennt, ohne daß Abfindungszahlungen angefallen wären; im übrigen sind nach geltendem Preisrecht die Kosten für Abfindungen dem allgemeinen Unternehmerwagnis zuzuordnen und mit dem kalkulatorischen Gewinn abgegolten.

Bei der für den Unterauftrag vorgesehenen freihändigen Vergabe werden - anders als bei öffentlicher Ausschreibung - üblicherweise nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Obwohl der Bieter anscheinend alle Forderungen erfüllte und auch die belastenden Bedingungen annahm, sah der Auftragnehmer bei einer Auftragsvergabe erhebliche Probleme auf sich zukommen. Ob er wirklich relevante Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Bieter zu erwarten hatte, entzieht sich einer Bewertung durch den Bundesrechnungshof.

8. Stellungnahme des BMVg

Das BMVg hat sich vorrangig auf die Vertragsfreiheit berufen, nach der sowohl der Auftragnehmer als auch der Bund in der Wahl ihrer Verhandlungspartner frei seien. Dabei spielten selbstverständlich auch Gründe wie Bonität und Vertrauen in eine Firma eine wichtige Rolle. Die Erfahrungen mit dem Vorgänger des derzeitigen Auftragnehmers hätten gerade die Bedeutung dieser Gesichtspunkte gezeigt. Die Ablehnung des Angebots des Bieters böte nur dann Anlaß zur Kritik, wenn die Gründe nicht sachgerecht wären oder nicht den Tatsachen entsprächen. Weder das eine noch das andere sei der Fall. x)

die Gründe, die zur Ablehnung führten, waren alle nachträglich an den Ort herbeigezogen und nichtig. Das BMVg macht sich hier zum Komplizen des BPP.

Wegen der von den Mienen ausgehenden Gefahren hätten Sicherheitsaspekte absoluten Vorrang. Ernstzunehmende Bedenken eines verantwortlichen Entscheidungsträgers vor Ort könnten nicht "wegbefohlen", sondern nur im Dialog durch Überzeugung beseitigt werden, und dies benötige ein Mindestmaß an Zeit.

Der Bieter habe die Meinungsverschiedenheiten selbst zu verantworten, da er die Bedingungen des Auftragnehmers für die Erbringung der Leistung ablehnte und statt dessen versuchte, ihm andere aufzudrängen. 2

Das BMVg hat keine Meinungsverschiedenheiten provoziert. Das übernahm der BPP. Beweis: erst nach Abschluss d. Vertrages wurden diese bereits ausgeräumten Bedenken treuwidrig wieder aufgetischt!

Dies bedeute normalerweise im Geschäftsleben das Ende von Vertragsverhandlungen. Daß der Auftragnehmer stattdessen den Vorstellungen des Bieters entgegenkam und die Verhandlungen trotz dessen geringer Kompromißbereitschaft fortsetzte, zeige sein nachhaltiges Bemühen um die Vergabe des Unterauftrags. Im übrigen habe sich der Bieter beharrlich geweigert, die Weisungsbefugnisse der Beauftragtengruppe anzuerkennen. x)

?
welche

keines angebliche Bemühen war vorgetäuscht, die Ab- und beweist

Es habe in der freien unternehmerischen Entscheidung des Auftragnehmers gelegen, für die Vergabe des Unterauftrags strengere Maßstäbe anzulegen, als sie der Hauptauftrag vorsah. Dies sei durchaus angemessen und sachgerecht, zumal über die Effektivität und Wirkungsweise des angebotenen Fräsverfahrens keinerlei Erfahrungen im praktischen Einsatz vorgelegen hätten.

Der Bieter könne seinen Vorschlag zur Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises nicht ernst gemeint haben, da er kein preisrechtlich vollständiges Angebot mit Vorkalkulation vorgelegt hätte. Stattdessen habe er sich auf die Feststellung zurückgezogen, daß er nicht über ein den preisrechtlichen Anforderungen genügendes Kostenrechnungssystem verfüge. Er sei vielmehr bemüht gewesen, über einen Festpreis hinaus die Zusage für eine nachkalkulatorische Abrechnung zu erreichen, um sich die Möglichkeit eines späteren "Nachschiebens" von Kosten offen zu halten. Die überaus starke Reduzierung des Angebotspreises habe zudem Zweifel an dessen Angemessenheit aufkommen lassen müssen. Die Vorkalkulation des Bieters lasse nicht auf eine Vollkostenrechnung schließen, da gerade der erforderliche Einblick in die Zusammensetzung des Preises fehle, insbesondere auch im Bereich der kalkulatorischen Kosten.

9. Abschließende Bewertung durch den Bundesrechnungshof

Die Darstellung des BMVg und die für die Ablehnung des Angebots angeführten Gründe überzeugen nicht.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge schränken die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Vertragsfreiheit

ein. Nach dem Urteil der an der Erprobung beteiligten militärischen Stellen ist das Fräsverfahren grundsätzlich für die Minennachsuche geeignet, sicher, schnell und wirtschaftlich. Zweifel an dieser Bewertung hat das BMVg nicht geäußert. Allerdings muß die Frage offen bleiben, ob der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung durch den Bieter zu Recht Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zu erwarten hatte. (x)

benso muss
frage auch

umgekehrt gesehen werden.

Der Vorrang von Sicherheitsaspekten ist unbestritten, dennoch erscheint vor dem Hintergrund der geforderten raschen Gefahrenbeseitigung der Zeitaufwand für die Verhandlungen unverhältnismäßig hoch. Durch eine Beteiligung der Beauftragengruppe an der Erprobung des Fräsverfahrens hätten die Sicherheitsbedenken bereits frühzeitig berücksichtigt werden können. Dies, die Vorlage eindeutiger ^(x)Verdingungsunterlagen bei Beginn der Vertragsverhandlungen und die richtige Wahl des Preistyps hätten vermutlich das Vergabeverfahren verkürzt, Meinungsverschiedenheiten weitgehend vermieden und damit die Vertrauensbasis nicht beeinträchtigt. Im übrigen war die Weisungsbefugnis der Beauftragengruppe in den vom Auftragnehmer ausgearbeiteten und vom Bieter schließlich unterzeichneten Vertragsangebot von Anfang an vorgesehen.

te der
h
am 30.3.
legt u.
oten I

Haupt- und Untervertrag können durchaus unterschiedliche Bedingungen enthalten, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Aber insbesondere die Bestimmungen über die Ausführungs- und Kündigungsfristen hätten den Bieter in unangemessener Weise benachteiligt. Eine Vertragsstrafe ist zudem nach § 12 VOL/A nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vorzusehen. Im vorliegenden Fall betraf sie jedoch Leistungsmängel, für die ohnehin Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden könnten.

Die Mitte Juli 1993 vom Bieter erstellte Vorkalkulation läßt auf eine Vollkostenrechnung schließen, weil sie in Einzelpositionen u.a. Maschinensätze, Personal- und Verwaltungskosten sowie kalkulatorische Zinsen- und kalkulatorischen Gewinn auswies. Die Möglichkeit eines "Nachschiebens" von Kosten bei Selbstkostenerstattungspreisen ist ein bekanntes Problem bei diesem Preistyp, das auch beim Hauptvertrag

beachtet werden sollte. Durch eine Preisprüfung hätte sich ohne weiteres feststellen lassen, ob der geforderte Preis auf angemessenen Kosten beruhte. Diese unterblieb, insbesondere wegen des nicht ausreichenden Rechnungswesens des Bieters. In einem solchen Fall könnten jedoch bei einer kleinen Firma, die bisher Aufträge ausschließlich auf Marktpreisbasis ausgeführt hat und erstmals einen öffentlichen Auftrag zum Selbstkostenpreis erhält, ausnahmsweise die auftragsbezogenen Kosten nach einem vereinfachten Verfahren ermittelt und hierbei die Gemeinkostenzuschläge aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden.

Der Bundesrechnungshof erwartet, daß das BMVg bei der bevorstehenden Vergabe eines Auftrags über die Minennachsuche auf weiteren 150 km des ehemaligen Grenzstreifens Wettbewerbs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte stärker beachtet.

10.

Weiteres Vorgehen des Bieters

Nach der Ablehnung des Angebots bat der Bieter das BMVg unter Hinweis auf sein schnelleres, kostengünstigeres Verfahren und seine erheblichen Vorleistungen um Intervention. Das BMVg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Vergabe eines Unterauftrags Sache des Auftragnehmers sei.

In der Folgezeit brachte der Bieter Gutachten bei, die die durchgehende Einhaltung der beim Pflügeverfahren vorgeschriebenen Bearbeitungstiefe durch das Personal des Auftragnehmers in Frage stellten, und erhob Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Beauftragtengruppe. Er begründete dies u.a. damit, daß das Pflügeverfahren "absolut ungeeignet" und die Kontrolle des Auftragnehmers durch die Beauftragtengruppe unzureichend sei. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Der Bieter versuchte durch eine einstweilige Verfügung seine Beauftragung gegen den Bund und dessen Auftragnehmer "gestützt auf §§ 35, 26 Abs.2, 4 und 5 GWB" (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) gerichtlich durchsetzen. Nachdem das Gericht den Antrag abgewiesen hatte, hat der Bieter nunmehr Schadensersatzklage erhoben und zunächst einen Teilbetrag eingeklagt.

Dornbusch

Reich



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Angestellte

Anlage

Chronologie

- 1991 Beratergruppe Bundeswehr beim Zentralen Auflösungsstab der ^{x)}
 ehemaligen Grenztruppen der DDR berichtet über Ergebnisse
 einer Überprüfung der Effektivität der Bodenbearbeitung beim
 Pflügeverfahren. Von 20 Übungsminen seien nach elfmaligem
Pflügen und Eggen 19, d.h. 95 v.H. der zuvor verlegten Minen
wiedergefunden worden. *also nicht 99.6% wie VN Standard*
- 6.1992 Bericht der Fa. Tischer Anhaltinische Chemische Fabriken GmbH
 über Versuche mit dem Fräsverfahren zur Minenfeldräumung am
 09.06.1992 (ohne Teilnahme der Bundeswehr). Ergebnis: dem
Einsatz der Fräse zur Minenräumung steht nichts entgegen, eine
Gefährdung für den Fahrer der Fräse oder die Umgebung ist nicht
zu erkennen, für den Einsatz in vermintem Gelände sind noch
 weitere Versuche erforderlich und besondere Verhaltensregeln
 festzulegen.
- 0.1992 Räumversuche mit der Fräse auf dem Gelände der Fa. Tischer in
 Anwesenheit der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Material-
 forschung und -prüfung (BAM).
- 10.1992 Berichtsentswurf der Pionierschule und Fachschule des Heeres für
 Bautechnik Spezialstab ATV über die Versuche am 15.10.1992.
 Ergebnis: die Fräse ist das wirksamste Mittel zur Räumung von
Schützenminen, wenn die von der Schule vorgeschlagenen Fol-
geversuche erfolgreich verlaufen.
- 10.1992 Pioniérbrigade 80 berichtet BMVg über das Ergebnis der Räum-
 vorführungen vom 15.10.1992, der Bewerber solle ein Zusatzgerät
entwickeln, das auch nicht funktionstüchtige Minen beseitige. Falls
 dies gelänge, stünde äußerst brauchbares Gerät zur Verfügung.

Räumung von Infanterieminenfeldern nach Versuchen am
15.10.1992. Ergebnis: An die prinzipiell geeignete Fräse sollte
zusätzliches Bodenbearbeitungsgerät angebracht werden, das
nicht detonierte Minen an die Oberfläche befördert. Außerdem
sollen weitere Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

09.12.1992

Der Haushaltsausschuss fordert in seiner 57. Sitzung eine zügige Fortführung des Grenzabbaus. Er stimmt der Auftragsvergabe an ein Bundesunternehmen zu und hält eine wirtschaftliche Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer für sinnvoll. Ein Abgeordneter spricht die ökologischen Schäden beim bisherigen Grenzabbau an.

11.12.1992

BMVg weist das Bundesunternehmen darauf hin, der abzuschließende Vertrag ermögliche, das Zeitziel über Unteraufträge zu erreichen und erspare insoweit die Beschäftigung eigenen Personals. Er erwarte, daß bei der Personalgewinnung Risiken für den Bund möglichst vermieden würden.

14.12.1992

Werkvertrag zwischen BMVg und einem (namens und im Auftrag einer noch zu gründenden Gesellschaft handelnden) Bundesunternehmen über "Leistungen zur Nachsuche nach Minen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze sowie zu dem Abbau und der Verwertung von Grenzbefestigungsanlagen".

17.12.1992

Bundesunternehmen gründet als alleinige Gesellschafterin die Auftragnehmerfirma. *GRV = Tochter der IVG = Tochter der GEFi.*

28.12.1992

Auftragnehmer bittet BMVg, die Zulassung für das Fräsverfahren herbeizuführen. Unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz der Fräse sei, daß deren uneingeschränkte Eignung bestätigt werde.

29.12.1992

Protokoll der BAM über Untersuchungen am 22.12.1992 zur Räumung von Infanterieminenfeldern mit der Fräse (ohne Teilnahme der Bundeswehr). Ergebnis: Die Kombination von Fräse, Schwergrubber und Steinschwader ist hinsichtlich Räumungssicherheit und Wirtschaftlichkeit als das günstigste Verfahren anzusehen. (X)

Dieses Verfahren wird nicht angewendet, die Untersuchungen der BAM ignoriert. Das GPV stellt 1.300 Mann ein! Das Fräsverfahren wird nicht beachtet.

- 1.1993 BMVg beauftragt Heeresamt, unter realistischen Bedingungen einen Versuch vorzunehmen, durch den die Eignung des Fräsverfahrens nachgewiesen werden könne.
- 2.1993 Vorbesprechung beim Heeresamt über Rahmenbedingungen bei der Fräserprobung. Interner Vermerk des Auftragnehmers gibt Eindruck wieder, daß die Versuche nicht sorgfältig genug angelegt und vorbereitet seien, sondern möglichst schnell durchgezogen werden sollten.
- 02.1993 BMVg berichtet in der 61. Sitzung des Haushaltsausschusses, daß es dem Auftragnehmer empfohlen habe, mit dem Bewerber in Verbindung zu treten. Nach entsprechenden Versuchen am 16.02.1993 solle diese Firma als Subunternehmer verpflichtet werden. Die ökologischen Schäden beim Grenzabbau werden nochmals angesprochen.
- 02.1993 Versuche mit der Fräse im ehemaligen Grenzstreifen vor Vertretern des BMVg und der Bundeswehr.
- 02.1993 Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik Spezialstab ATV berichtet Heeresamt über Versuche mit der Fräse am 16.02.1993. Das Verfahren biete mindestens die gleiche Räumlichkeit wie das Pflügeverfahren und versprache dabei einen nicht zu vernachlässigenden Zeitgewinn.
- 02.1993 Interner Vermerk des Auftragnehmers hält fest, daß BMVg tatkräftige Unterstützung bei der Beschäftigung des durch den Einsatz des Fräsverfahrens freizusetzenden Personals zugesagt habe und prüfen wolle, ob es bei den Verhandlungen mit dem Bewerber als stiller Beobachter anwesend sein könne.
- 02.1993 Interner Bericht des Auftragnehmers über Erprobung des Fräsverfahrens am 16.02.1993 kommt zum Schluß, das Nichtauffinden von Minen könne fast völlig ausgeschlossen werden, die Räumleistung erhöhe sich wesentlich, der Personaleinsatz reduziere sich von 24 Mann je Minensuchgruppe auf 6 Mann oder weniger, die Sicherheitsbestimmungen für die Minennachsuche seien gegeben. x)

x) dieser interne Bericht der GAV belegt, dass die GAV im betrügerischer Absicht danach ständig diskriminiert hat.

- 01.03.1993 Heeresamt berichtet BMVG über die Eignung des Fräsverfahrens und stimmt dessen Einsatz zu.
- 08.03.1993 BMVG übersendet Auftragnehmer die Zulassung des Fräsverfahrens mit den damit verbundenen Auflagen des Heeresamtes.
- 15.03.1993 Auftragnehmer bittet Bewerber zu einer Besprechung am 25.03.1993 über den Einsatz der Fräse. Zu diesem Zeitpunkt sollen die von der Beauftragengruppe erarbeiteten Verfahrensbestimmungen zum Fräseneinsatz bei der Minennachsuche vorliegen.
- 16./17.03.93 Bewerber besichtigt mit Beauftragengruppe verschiedene Abschnitte des Grenzstreifens. x)
- per Hubschrauber d.
- 23.03.1993 Beauftragengruppe beurteilt das Fräsverfahren als Methode der mechanischen Bodenbearbeitung, die alternativ zum Pflügen angewandt werden könne. Die Entscheidung, welche Methode angewandt werde, obliege dem Auftragnehmer.
- 23.03.1993 Besprechung des Auftragnehmers mit dem Bewerber über die Rahmenbedingungen des Fräseneinsatzes ergibt Auffassungsunterschiede über die anzuwendende Technik und die Form der Beauftragung.
- 25.03.1993 Bewerber legt Auftragnehmer und BMVG seine preislichen Vorstellungen dar. Auftragnehmer fordert ein verbindliches Angebot für Unterauftrag "nur im Rahmen der Bodenbearbeitung" bis 01.04.1993 auf der Basis von Kosten pro km. Bewerber bemängelt, daß Auftragnehmer bisher noch kein detailliertes Leistungsverzeichnis vorgelegt habe. /
- 30.03.1993 Bewerber bietet die Räumung von 90 km Grenzstreifen zum Gesamtpreis von rd. ^{x)} 24 Mio. DM an; Arbeitsbeginn könne der 01.05.1993 sein. x) 16.1 Millionen im 2. Schichtbetrieb.
- 05.04.1993 Auftragnehmer bittet BMVG um Überprüfung der Umweltverträglichkeit des Fräsverfahrens.

- 14.1993 Beauftragengruppe teilt Auftragnehmer in einer Stellungnahme zum Angebot mit, daß aus dem angebotenen Verfahren nur bestimmte Arbeitsgänge zur Bodenbearbeitung benötigt würden. x)
- Beauftragengruppe mischt in die Verhandlungen ein (teile u. Herrsche)
- 14.1993 BMVg beauftragt Amt für Wehrgeophysik, die Umweltverträglichkeit des Fräsverfahrens zu überprüfen.
- 04.1993 Auftragnehmer legt BMVg Angebot zur Stellungnahme vor und bittet um Preisprüfung, da er selbst hierzu nicht in der Lage sei. Nach seiner Bewertung könnte der Einsatz der Fräse zu erheblichen Zeitersparnissen führen, würde aber Mehrkosten von ca. 12 Mo. DM verursachen. x)
- falsch, mit nicht !
- 04.1993 Auftragnehmer fordert Bewerber auf, nicht das komplette Minenräumverfahren, sondern nur Teilbereiche (Fräsen und Grubbern) anzubieten. Nach der verbindlichen Aufteilung der Arbeiten müßten die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten eindeutig festgelegt werden. Außerdem sei noch die Umweltproblematik beim Einsatz der Fräse zu klären. x)
- v will Lettverfahren aufweichen.
- 04.1993 Bewerber weist Auftragnehmer darauf hin, er habe sein Fräsverfahren aufgrund von entsprechenden Forderungen der Bundeswehr um zusätzliche Arbeitsgänge erweitert, die auch nicht detonationsfähige Minen an die Erdoberfläche bringen würden. Das erweiterte Verfahren sei geprüft und genehmigt, über den Einsatz solle zweckmäßigerweise jeweils vor Ort entschieden werden.
- 04.1993 Beauftragengruppe bittet Auftragnehmer die Ergebnisse ihrer Beurteilung vom 23.03.1993 in die Arbeitsanweisung für die Minensuchgruppen aufzunehmen. x)
- das Krohn'sche Verfahren lässt sich nicht mit der "Arbeitsanweisung" der GRV vermischen !
- 03.04.1993 Bewerber teilt Auftragnehmer mit, welche Abschnitte des Grenzstreifens er nicht wirtschaftlich bearbeiten könne (Gesamtlänge rd. 4,5 km). x)
- es sind rund 5 % der Gesamtlänge
- 03.04.1993 Auftragnehmer bittet BMVg um abschließende Entscheidung über das beim Einsatz der Fräse anzuwendende Verfahren.

30.04.1993

Bewerber bittet Auftragnehmer, beim BMVg einen Antrag auf preisrechtliche Prüfung seiner Kalkulationsunterlagen zu stellen. Nach Auskunft des BMVg könne die Prüfung erst danach durchgeführt werden.

06.05.1993

Auftragnehmer übergibt BMVg eine erste Kostenschätzung für die Minennachsuche; danach liegen die Kosten der Eigenleistung unter dem Angebotspreis.

14.05.1993

BMVg greift in die Verhandlung ein!

BMVg vereinbart mit Auftragnehmer, daß die Beauftragtengruppe ihre Beurteilung des Fräsverfahrens vom 21.04.1993 nochmals überarbeitet und ihm zur Genehmigung vorlegt. Auftragnehmer soll danach Bieter veranlassen, Angebot auf Festpreisbasis für unterschiedliche Gesamtleistungen vorzulegen und nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ggf. in -vom BMVg begleitete- Vertragsverhandlungen einzutreten. BWB soll die Vorkalkulation des Bieters prüfen, sofern Auftragnehmer dies beim BMVg beantragt.

19.05.1993

Auftragnehmer kündigt Bieter die Übersendung von Verdingungsunterlagen an und fordert ein Angebot auf der Grundlage von Festpreisen je km und einer Vorkalkulation.

20.05.1993

Bieter teilt Auftragnehmer mit, für die Benennung von Festpreisen benötige er zunächst die vom BMVg festgelegten Rahmenbedingungen. Die Kalkulationsunterlagen wolle er nur einer öffentlich-rechtlichen Stelle übergeben. /

25.05.1993

Beauftragtengruppe übersendet Auftragnehmer und BMVg die überarbeiteten Auflagen und Sicherheitsbestimmungen zur Einbindung des Fräsverfahrens. Diese soll Auftragnehmer nach Bestätigung durch BMVg in die Arbeitsanweisungen der Minensuchgruppen einarbeiten. x)

Die Arbeitsanweisung u. das Krohn'sche Verfahren sind zweierlei.

29.05.1993
Vermischen bedeutet
Sicherheit u.
Anfangsverschiedenheit

Bieter legt Auftragnehmer überarbeitetes Angebot vor. Für die Minenräumung eines Grenzstreifens von 80 km Länge fordert er 15,5 Mio.DM, für 70 km rd. 14,7 Mio.DM. Er betont nochmals, daß er seine Vorkalkulation nur dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen wolle, da der Auftragnehmer vergleichbare Leistungen in Konkurrenz anbiete.

- 06.1993 BMVg teilt Auftragnehmer mit, daß es Selbstkostenerstattungspreise vor dem Hintergrund der mit dem Hauptvertrag gesetzten finanziellen Obergrenze nicht für akzeptabel halte. Die Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation habe Vorrang. Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sei es zunächst ausreichend, wenn der Bieter seine Gesamtpreise offenlege. Im Falle der Auftragsvergabe solle der Auftragnehmer den Bieter auffordern, die Vorkalkulation dem BMVg zur Einleitung der Preisprüfung vor Vertragschluß zu übersenden.
- 06.1993 BMVg gibt Auftragnehmer die Auflagen und Sicherheitsbestimmungen zur Einbindung des Fräsverfahrens in die Minennachsuche bekannt.
- 07.1993 Amt für Wehrgeophysik empfiehlt in seiner Stellungnahme über die Umweltverträglichkeit des Fräsverfahrens, dieses anzuwenden, wo immer die Geländebeschaffenheit es zuläßt.
- 06.1993 Auftragnehmer übersendet Bieter die Verdingungsunterlagen. Er bemängelt, daß er sich nicht davon überzeugen kann, daß die geforderten Preise auf angemessenen Kosten beruhen. Der Bieter solle daher selbst eine Preisprüfung veranlassen.
- 06.1993 Auftragnehmer fordert vom Bieter die Vorlage einer Preiskalkulation auf der Basis eines Festpreises pro km. Es empfehle sich eine Preisstaffel in Schritten von 10 km, weil nur so die Verträglichkeit mit der vom BMVg vorgegebenen finanziellen Obergrenze hinreichend verlässlich abgeschätzt werden könne.
- 06.1993 Auftragnehmer teilt BMVg mit, daß nach Kostenvergleich auf Grundlage des Angebots vom 29.05.1993 das Fräsverfahren weit teurer, ein erheblicher Zeitgewinn jedoch fraglich sei. Er befürchte bei einer Zusammenarbeit mit dem Bieter Störungen und bei einer Ablehnung des Angebots Ansprüche aus culpa in contrahendo. Die Minennachsuche könne auch ohne die Technik des Bieters bis Mitte 1994 abgeschlossen sein. Bei Einsatz der Fräse müßte Personal vorzeitig entlassen werden. Dies würde zu Diskussionen in der Öffentlichkeit führen, die abträglicher wären als der Erklärungsbedarf für eine Ablehnung des Angebots.

Bieters die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises, wegen der Einmaligkeit der Leistung auch die eines Marktpreises für unmöglich. Die preisrechtliche Unbedenklichkeit soll auf der Grundlage eines vom BMVg genehmigten Vergleichspreises erreicht werden. Voraussetzung hierfür sei die Vorlage der Kalkulationsunterlagen.

07.1993

Beauftragengruppe fordert Heeresamt auf, die für den Unterauftrag vorgesehene Beschreibung von Leistungsart und umfang zu prüfen und zu bestätigen. Sie bittet den Auftragnehmer, erst nach Vorliegen der Bestätigung den Auftrag zu vergeben.^{x)}

auftragengruppe mischt sich in Vertragsverhandlungen ein.

07.1993

Bieter übersendet Auftragnehmer die Kalkulation seines Festpreises zur Vorlage beim BMVg.

07.1993

Aufsichtsrat des Auftragnehmers billigt Beauftragung des Bieters, behält sich jedoch die endgültige Genehmigung vor. Nach Zustimmung der Preisprüfungsstelle müsse das BMVg "grünes Licht geben". ^{x)}

der Aufsichtsrat behält sich die endgültige Genehmigung vor ?? was heisst das ??

07.1993

Auftragnehmer legt BMVg das mit dem Bieter abgestimmte Angebot zur Genehmigung und preisrechtlichen Prüfung vor. Er fügt dem Schreiben eine Wirtschaftlichkeitsgegenüberstellung bei, *Teil? Kosten* nach der der Angebotspreis die Kosten der Eigenleistung unterschreitet. *Löhne.* Das Angebot soll erst unterzeichnet werden, wenn das Heeresamt Leistungsart und -umfang bestätigt hat.

07.1993

Beauftragengruppe teilt BMVg und Auftragnehmer mit, das für geräumte Grenzstreifen erforderliche Testat "nach menschlichem Ermessen minenfrei" könne erst nach einer Nacherprobung einiger Arbeitsgänge des Fräsverfahrens erteilt werden. ^{x)}

Hüddenkleu

will das Krohn'sche Verfahren nochmal erproben ! u. diskriminieren ?

08.1993

Beauftragengruppe legt BMVg die Gründe für die von ihr geforderte Nacherprobung dar. Der Bieter habe Art und Reihenfolge der Arbeitsgänge seines Verfahrens ohne Abstimmung geändert. ^{x)} Wegen nunmehr eventuell gebotener mehrfacher Wiederholung von Arbeitsschritten dürfte der bisher angenommene Zeitvorteil des Fräsverfahrens schwinden. ^{x)}

es ist
gleich

Hüddenkleu

erfindet immer neue Hindernisse

03.08.1993

BMVg, Beauftragengruppe und Heeresamt legen einvernehmlich fest, daß weitere Erprobungen nicht stattfinden und das Fräsverfahren zur Einbeziehung des Fräsverfahrens

Müddenklau hat
immer noch nicht
04.08.1993

genug
BMVg weist Beauftragengruppe an, dem Auftragnehmer mitzuteilen, daß nach militärischer Beurteilung nunmehr alle Voraussetzungen zur Einbeziehung des Fräsverfahrens in die Minennachsuche vorliegen.

09.08.1993

Bieter mahnt bei Auftragnehmer Vergabe des Unterauftrags an.

10.08.1993

Auftragnehmer fordert Bieter nach entsprechender Bitte des BMVg auf, diesem ergänzende preisrechtliche Kalkulationsunterlagen zu übersenden.

13.08.1993

Bieter übersendet BMVg die geforderten Kalkulationsunterlagen.

16.08.1993

Geschäftsführung des Auftragnehmers berichtet Aufsichtsrat, daß die Minennachsuche auch ohne Einsatz des Fräsverfahrens bis Ende September 1994 beendet werden könne. Das BMVg habe bisher noch keine Entscheidung zur Auftragsvergabe an den Bieter getroffen. Dieser habe sein Verfahren geringfügig geändert, daher müsse die Beauftragengruppe die Änderungen mit den zuständigen Stellen abstimmen. Zudem lägen die beim Bieter angeforderten preisrechtlichen Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnung) noch nicht vor. x)

Diese Berichte
sind vorsätzlich
falsch. Ende 1993

und noch 90 km zu räumen.
16.08.1993

BMVg teilt Auftragnehmer mit, es habe die Kalkulationsunterlagen des Bieters an das Preisrechtsreferat seines Hauses weitergeleitet.

17.08.1993

Beauftragengruppe legt BMVg und Auftragnehmer geänderte Sicherheitsbestimmungen vor und erklärt, nach militärischer Beurteilung seien nunmehr alle Voraussetzungen zur Einbeziehung des Fräsverfahrens in die Minennachsuche gegeben.

25.08.1993

Auftragnehmer übersendet Bieter die geänderten Vertragsunterlagen und bittet um Rückäußerung.

27.08.1993

Bieter teilt Auftragnehmer mit, daß der Vertragsentwurf unkalkulierbare Risiken, Erschwernisse und Haftungszuweisungen enthalte, die er erst im einzelnen überprüfen müsse. x)

*) durch neu eingebaute Schikanen will GRV erreichen, dass Krohn das Vertragsangebot der GRV ablehnen muss. Die GRV verweigert ein festes Auftragsvolumen und behauptet, Krohn kann nicht kalkulieren !!

- 1.08.1993 Bieter übersendet Auftragnehmer eine umfangreiche Darstellung der aus seiner Sicht erforderlichen Änderungen an den Verdingungsunterlagen. Er könne insbesondere den unbestimmten Leistungsumfang (maximale Länge 45 km ohne Anspruch auf Zuweisung) nicht akzeptieren. Außerdem würden die von der Beauftragengruppe überraschend festgelegten Sicherheitszuschläge für die Minenfelder die Bearbeitungsflächen um 25 v.H. erhöhen. Dies sei in der Preiskalkulation nicht berücksichtigt.
- 3.08.1993 Auftragnehmer fordert Bieter auf, die aufgrund von Sicherheitsbedenken des BMVg geänderten Verdingungsunterlagen zu unterzeichnen. Eine Stellungnahme des BMVg zur Zulässigkeit des Angebots aus preisrechtlicher Sicht liege bisher nicht vor. Im übrigen seien keineswegs alle Voraussetzungen für eine Auftragserteilung erfüllt.
- 1.08.1993 Auftragnehmer unterrichtet BMVg, daß der Bieter mit Schreiben vom 30.08.1993 in wichtigen Punkten vom einvernehmlich erarbeiteten Vertragsentwurf (Stand: 25.08.1993) abgewichen sei. x)
- diese Darstellung ist falsch, Krohn ist nicht abgewichen!
- 3.09.1993 Beauftragengruppe übermittelt Auftragnehmer auf Weisung des BMVg die aktualisierten Sicherheitsbestimmungen für die Minennachsuche. x)
- die Sicherheitsbestimmungen liegen also fest
- 3.09.1993 BMVg teilt Auftragnehmer mit, besondere Sicherheitszuschläge für das Fräsverfahren seien nicht erforderlich.
- 3.09.1993 Nach Abstimmung der Endfassung^{x)} unterzeichnen der Bieter und für den Auftragnehmer dessen Rechtsanwalt die Verdingungsunterlagen. Diese enthalten den Hinweis, daß das Angebot der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und der Vorlage beim BMVg bedürfe. x)
- diese Zustimmungen liegen vor, sonst hätte man hier nicht zu verhandeln brauchen.
- 3.09.1993 Beauftragengruppe teilt BMVg und Auftragnehmer mit, daß nach ihrer Bewertung des Verhandlungsergebnisses den Erwartungen des Bieters nicht entsprochen werden könne, ständige Auseinandersetzungen mit ihren Offizieren vor Ort zu erwarten seien und sie eine Verlängerung der Minennachsuche insgesamt befürchte.

10.09.1993 Auftragnehmer übermittelt BMVg seine Stellungnahme zum Angebot. Er sähe keinen zwingenden Grund, das bewährte Verfahren auf Kosten eines "derart riskanten" Unterauftrags zu ändern, da ein nennenswerter Zeitgewinn ungewiß sei, dem Bund die Wirtschaftlichkeit mit der erforderlichen Sicherheit nicht dargelegt werden könne und das Fräsverfahren möglicherweise die Räumsicherheit gefährde. Bei einer Auftragserteilung an den Bieter seien Konflikte vor Ort und rechtliche Auseinandersetzungen zu befürchten.

Die Diskretionierung geht weiter

13.09.1993 Auftragnehmer wird durch seine Zweigstellenleiter über Unzufriedenheit und Mißstimmung unter dem Personal nach Bekanntwerden des Angebots informiert. Ein breiter Kampf um den Erhalt der Arbeitsplätze sei zu erwarten, eine negative Auswirkung auf die Arbeitsmoral nicht auszuschließen. Dadurch könne die Erfüllung des Auftrags gefährdet werden.

13.09.1993 Auftragnehmer erörtert mit BMVg das Angebot. Er sieht bei Erteilung des Unterauftrags zusätzliche Risiken auf sich zukommen, die Wirtschaftlichkeit allenfalls bei absolut reibungslosem Verlauf gegeben sowie soziale und arbeitsrechtliche Probleme (Entlassungen). Da der Bund die aufgezeigten Risiken nicht übernehmen solle, lehne er die Annahme des Angebots ab. BMVg nimmt die Entscheidung zur Kenntnis. In der Besprechung weist FÜS darauf hin, daß die Stellungnahme der Beauftragengruppe vom 09.09.1993 die persönliche Auffassung des vor Ort tätigen Leiters wiedergebe und nicht mit dem BMVg abgestimmt sei.

13.09.1993 Auftragnehmer teilt Bieter die Ablehnung des Angebots mit; wesentlich für die Entscheidung seien Unverträglichkeiten mit dem öffentlichen Preisrecht gewesen.

14.09.1993 Bieter bittet BMVg um Intervention, da ihn der Auftragnehmer in treuwidriger Weise benachteiligt habe und der entstehende Schaden seine Existenz gefährde.

14.09.1993 Bieter teilt Auftragnehmer mit, die unterzeichneten Unterlagen seien nicht mehr nur ein Angebot, sondern ein bis ins kleinste ausgehandelter Vertrag gewesen. !

- 09.1993 Aufsichtsrat des Auftragnehmers beschließt einstimmig die Ablehnung des Angebots. ^{x)} *Constantin war selbst Verhandlungspartner*
1. Aufsichtsratsvorsitzende Konstantin hatte am 8.9.93 dem Vertrag zugestimmt.
- 09.1993 Auftragnehmer bestreitet Auffassung des Bieters, daß am 08.09.1993 ein Vertrag zustande gekommen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe erstmals ein verbindlich gezeichnetes Angebot vorgelegen und dessen nachfolgende Bewertung zur Ablehnung durch den Aufsichtsrat geführt. Die dafür maßgeblichen Gründe würden sich nicht auf die Unverträglichkeiten mit dem öffentlichen Preisrecht beschränken und auch vom Bund vollinhaltlich getragen.
- 09.1993 BMVg berichtet dem Haushaltsausschuss, daß der Auftragnehmer das Angebot nicht angenommen habe, da dem Bund die Wirtschaftlichkeit mit der erforderlichen Sicherheit weder in tatsächlicher noch in preisrechtlicher Hinsicht dargelegt werden konnte. *Betrug!*
- 09.1993 Rechtsanwalt des Bieters bittet BMVg gegen die Diskriminierung des Fräsverfahrens durch den Auftragnehmer vorzugehen und um Mitteilung, ob preisrechtliche Probleme der Beauftragung entgegenstünden.
- 09.1993 Bieter bittet Auftragnehmer, die einer Beauftragung entgegenstehenden Gründe genauer darzulegen.
- 09.1993 Der Haushaltsausschuss regt in seiner 73. Sitzung an, der Bundesrechnungshof solle die Verhandlungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Bieter überprüfen.
- 09.1993 BMVg teilt Bieter mit, daß die Vergabe von Unteraufträgen Sache des Auftragnehmers sei.
- 10.1993 BMVg teilt Rechtsanwalt des Bieters mit, die Vergabe von Unteraufträgen sei Sache des Auftragnehmers. Erkenntnisse über die Diskriminierung von Anbietern lägen nicht vor. Beim Bieter seien nach dessen eigenen Angaben die Voraussetzungen für die Anwendung der VO PR 30/53 nicht gegeben. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Auftragnehmers habe zur Ablehnung des Angebots geführt.

- 10.10.1993 Gutachten von Dr. Schulte-Karring (Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Bad Neuenahr-Ahrweiler) bezweifelt die Effektivität des vom BMVg ein-
gerichteter Mikroertragsverfahrens bei besonderer Bodenbeschaf-
- 11.10.1993 Rechtsanwalt des Bieters mahnt Auftragnehmer "wegen Verletzung
des § 26 Abs. 4 und 5 GWB" ab.
- 11.10.1993 Stellungnahme von Dr. Riesbeck (Humboldt-Universität Berlin)
beurteilt das vom Auftragnehmer angewandte Minenräumverfahren
als nicht dem Stand der Technik entsprechend. Es gewährleiste
bei den unterschiedlichen Standortbedingungen nicht eine
Minenräumsicherheit bis zu einer Arbeitstiefe von 30 cm. Dagegen
stelle das Fräsverfahren den Stand der Technik dar.
- 13.10.1993 Rechtsanwalt des Bieters legt BMVg seine Rechtsauffassung dar
und fordert es zum Einschreiten auf.
- 26.10.1993 Anwalt des Bieters beantragt beim Landgericht Köln den Erlaß
einer einstweiligen Verfügung gegen den Auftragnehmer und den
Bund "wegen Auftragsvergabe gestützt auf §§ 35, 26 Abs. 2, 4 und
5 GWB".
- 27.10.1993 Anwalt des Bieters bittet das Bundeskartellamt "um Mitwirkung
gemäß § 90 GWB" an dem Verfahren gegen den Auftragnehmer
und das BMVg.
- 28.10.1993 Nach Bewertung der Pionierschule und Fachschule des Heeres für
Bautechnik Spezialstab ATV bietet das Fräsverfahren (gegenüber
dem Pflügeverfahren) folgende Vorteile: kalkulierbarer Zeitauf-
wand, geringerer Personaleinsatz, höhere Entdeckungswahr-
scheinlichkeit, keine Gefährdung des eingesetzten Personals.
Diese sprächen für den Einsatz der Fräse, die Kosteneffektivität
könne allerdings nicht beurteilt werden.

- 14.11.1993 Landgericht Köln lehnt Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ab.
- 18.11.1993 Heeresamt teilt BMVg mit, daß Bewertung der Pionierschule vom 28.10.1993 nicht zur Annahme führen dürfte, es würde unter den bei der Minennachsuche gegebenen Rahmenbedingungen dem Fräsverfahren den Vorzug geben. Unter vielerlei Gesichtspunkten würde das Verfahren Risiken erhöhen und Aufgaben nicht erfüllen.
- 09.12.1993 mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Köln über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung.
- 23.12.1993 Landgericht Köln weist Antrag des Bieters auf einstweilige Verfügung ab.
- 1994 BMVg teilt Bieter mit, daß es der Dienstaufsichtsbeschwerde nachgegangen, aber keinen Anlaß zur Ergreifung irgendwelcher Maßnahmen gefunden habe.
- 03.02.1994 Bieter erhebt beim Landgericht Köln Schadensersatzklage gegen den Auftragnehmer und den Bund; der vorläufige Streitwert beträgt 120.000 DM.
abgelehnt!